



Die Bundesbeauftragte  
für den Datenschutz und  
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit,  
Postfach 1468, 53004 Bonn

r.giz-  
insider.1.8h846srz8t@fragdenstaat.de>

HAUSANSCHRIFT Husarenstraße 30, 53117 Bonn  
VERBINDUNGSBÜRO Friedrichstraße 50, 10117 Berlin

TELEFON (0228) 997799-119

TELEFAX (0228) 997799-550

E-MAIL ref9@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON Susanne Bohn

INTERNET www.informationsfreiheit.bund.de

DATUM Bonn, 26.10.2015

GESCHÄFTSZ. **IX-722/002 II#0066**

Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen bei  
allen Antwortschreiben unbedingt an.

BETREFF **Zugang zu amtlichen Informationen nach dem Informationsfreiheitsgesetz des  
Bundes (IFG) beim Auswärtigen Amt**

HIER Vermittlung bei Anfrage "Leistungsvergaben an die GIZ – Nachgefragt II" [#10304]

BEZUG Ihr Schreiben vom 28. Juli 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben sich mit der Bitte um Vermittlung bei Anfrage "Leistungsvergaben an die GIZ – Nachgefragt II" [#10304] an die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit gewandt, weil das Auswärtige Amt Ihre Anfrage nicht beantwortet hatte.

Das Auswärtige Amt hat Ihre Anfrage als eine auf einfache Auskunft gerichtete Bürgeranfrage und nicht als einen Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes gewertet. Ausweislich der Veröffentlichung auf FragdenStaat.de hat das Auswärtige Amt Ihnen mit Schreiben vom 3. August 2015 Ihre Fragen beantwortet-

Gegen diese Bewertung und die Bearbeitung bestehen keine Bedenken. Es handelt sich grundsätzlich um ein zulässiges, bürgerfreundliches Verfahren.



Das Informationsfreiheitsgesetz hat keinesfalls die seit Jahrzehnten bewährte Praxis der Bürgeranfragen beseitigt, welche für Bürger und Verwaltung (gegenüber der formalisierten IFG-Anfrage) weiterhin sinnvoll bleibt und rege in Anspruch genommen wird.

Bei der Abgrenzung zwischen Bürgeranfragen und Informationszugangsanträgen kommt es entscheidend auf das vom Bürger gewollte an: Handelt es sich eher um ein allgemeines Informationsinteresse – wie vorliegend bei Ihnen –, so ist auch nach dem Inkrafttreten des Informationsfreiheitsgesetzes weiterhin von einer Bürgeranfrage auszugehen; bezieht sich die Frage hingegen auf die Einsicht in Unterlagen der Behörde, so spricht dies für einen Informationszugangsantrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz. Die Bezugnahme des Antragstellers auf das Gesetz kann ein erster Ansatzpunkt für die Prüfung sein, nach Abschluss der Prüfung kann gleichwohl die Bearbeitung als Bürgeranfrage angezeigt sein.

Bearbeitet eine öffentliche Stelle den Antrag eines Petenten als Bürgeranfrage, auch wenn dieser ausdrücklich auf das IFG Bezug genommen hat, so kann dies bürgerfreundlich, weil unbürokratisch, und damit durchaus im Sinne des Antragstellers sein, darf ihn aber rechtlich nicht schlechter stellen als bei einer Bearbeitung nach dem IFG und ihm die Rechte nehmen, die im Gesetz bei einer ablehnenden oder einschränkenden Entscheidung vorgesehen sind – neben der Einlegung von Rechtsmitteln die Anrufung der Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Ich gehe davon aus, dass alle Bürgeranfragen umfassend und zeitnah beantwortet werden.

Ich beabsichtige, Ihren Vorgang zu den Akten zu nehmen. Die lange Bearbeitungszeit bitte ich zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Bohn

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.